

# RS Vwgh 2007/7/25 2005/11/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.2007

## Index

L94406 Krankenanstalt Spital Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

KAG Stmk 1999 §3 Abs2 lita;

KAG Stmk 1999 §3 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Auch wenn nur ein Teil der im Bedarfsprüfungsverfahren gemäß § 3 Stmk KAG 1999 angeschriebenen Ärzte die gestellten Fragen beantwortete, enthebt dies die Behörde nicht ihrer Verpflichtung, von Amts wegen - sei es nach Zuziehung eines Sachverständigen, sei es etwa nach Einvernahme der in Betracht kommenden Personen als Zeugen - die notwendigen Feststellungen zum bestehenden Versorgungsangebot aller in den Schutzbereich des § 3 Abs. 3 Stmk KAG 1999 fallenden Ärzte und Einrichtungen zu treffen.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Beweismittel Sachverständigenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel  
Sachverständigenbeweis Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005110119.X06

## Im RIS seit

07.09.2007

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)